

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1910.

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Dezember 1910.

34.

### Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 29. November 1910, Zl. VIII — 653/1 — 10,

betreffend die Abänderung des § 14 des Statutes der Kommunal-  
Kreditanstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. November 1910 folgende vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in der Sitzung vom 20. Jänner 1910 beschlossene neue Fassung des § 14 des Statutes der Kommunal-Kreditanstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca allergnädigst zu genehmigen geruht:

#### § 14.

Der Zinsfuß der Kommunalschuldverschreibungen muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zugrunde liegenden Darlehen gleich sein.

Der Landtag setzt den Zinsfuß und die Zinsbegleichungstermine fest.

Zu einer Zeit in der der Landtag nicht fungiert, kann der Landesauschuß, wenn die Umstände es rätlich erscheinen lassen und die Vorkehrung als unaufschiebbar angesehen wird über Antrag des Kuratoriums der Anstalt eine Änderung des Zinsfußes beschließen; zur

